

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

27. Jahrgang

Montag, den 08. Januar 2024

Nummer 1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV 2019, 467) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. MV 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. MV 2023, 650) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebühren

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

§ 4 Gebührenpflichtige

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Abschläge

§ 6 Beauftragung Dritter

§ 7 Auskunfts-, Duldung- und Anzeigepflichten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebühren

- (1) Der Abwasserzweckverband Körkwitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als

I. Benutzungsgebühr A

für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über eine Grundstücksanschlussleitung angeschlossen sind.

Die Benutzungsgebühr A gliedert sich in

- a) Grundgebühr und
- b) Zusatzgebühr;

II. Benutzungsgebühr B

für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgeholt wird.

Die Benutzungsgebühr B gliedert sich in

- a) Gebühr für Abholung und Reinigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und
- b) Gebühr für Abholung und Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q3 der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sofern die Größe des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers noch nach dem Nenndurchfluss Qn angegeben wird, wird die Grundgebühr danach berechnet.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Dauerdurchfluss Q3 des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Wasserzähler-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h:	Wasserzähler-Größe gemäß MID Nenndurchfluss Qn in m ³ /h:	Grundgebühr je Monat
bis Q3 = 2,5	bis Qn = 1,5	4,17 EUR
bis Q3 = 4	bis Qn = 2,5	6,67 EUR
bis Q3 = 10	bis Qn = 6	16,67 EUR
bis Q3 = 16	bis Qn = 10	26,67 EUR
bis Q3 = 25	bis Qn = 15	41,67 EUR
bis Q3 = 40	bis Qn = 25	66,67 EUR
bis Q3 = 63	bis Qn = 40	105,00 EUR
bis Q3 = 100	bis Qn = 60	166,67 EUR
bis Q3 = 250	bis Qn = 150	416,67 EUR

- (3) Die Grundgebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt.
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Ist eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge nach Absatz 4 die tatsächlich gemessene Menge an eingeleitetem Schmutzwasser.

Ist keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen zurückgehaltenen Wassermenge als Schmutzwassermenge nach Absatz 4, soweit nicht der Abzug nach Abs. 8 ausgeschlossen ist.

- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt ebenfalls die gemessene Wasserverbrauchsmenge als Schmutzwassermenge.

Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

- (7) Die nach Abs. 4 und 5 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag um die nachweislich der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführte Menge vermindert werden. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierbei gilt Folgendes:

Als nachweisbar zurückgehaltene Wassermengen gelten nur jene Wassermengen, die über eine mit einer Messeinrichtung versehene Wasserentnahmestelle entnommen werden. Die Messeinrichtung hat der Gebührenschuldner auf seine eigenen Kosten einzubauen sowie dauerhaft betriebsbereit, funktionsfähig, verplombt und geeicht zu halten. Die Messeinrichtung muss alle 6 Jahre neu geeicht werden oder durch eine neue Messeinrichtung mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Die Messeinrichtung und der Austausch der Messeinrichtung ist dem Abwasserzweckverband innerhalb von 2 Wochen nach Inbetriebnahme bzw. Austausch schriftlich auf einem Formblatt unter Beifügung eines Fotos anzuzeigen.

Je Grundstück ist nur eine zusätzliche Messeinrichtung zugelassen. Die jeweiligen Zählerstände zum 31.12. eines jeden Jahres bzw. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme sind dem Abwasserzweckverband vom Gebührenpflichtigen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bzw. der Außerbetriebnahme mitzuteilen, um bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt werden zu können.

- (8) Von dem Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser;
 - das für Schwimmbecken genutzte Wasser.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ 2,70 EUR.

II. Benutzungsgebühr B

- (10) Die Gebühr für Abholung und Reinigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen beträgt 49,63 EUR je m³ Inhaltsstoffe.
- (11) Die Gebühr für Abholung und Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben beträgt 33,91 EUR je m³ Inhaltsstoffe.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht für die Grundgebühr jeweils zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht für die Zusatzgebühr mit dem Zeitpunkt der ers-

ten Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A endet mit Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage entfällt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgt.
- (5) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren A und B ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 ist dem Abwasserzweckverband unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit und Abschläge

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf die Benutzungsgebühren A werden Abschläge (Vorauszahlungen) erhoben, die nach der Größe des Wasserzählers im Vorjahr und nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers berechnet werden. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich verändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Gebührenpflicht wird nach entsprechender Mitteilung die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (3) Gebührenabschläge werden in zweimonatlichen Beträgen jeweils zum 10. des Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Abschlagsbeträge sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (4) Die Ablesung erfolgt jährlich durch die Gebührenpflichtigen. Der Abwasserzweckverband bzw. sein Beauf-

tragter lesen die Zählerstände nur nach Bedarf oder bei einem Zählerwechsel ab.

- (5) Die Abrechnung der Benutzungsgebühr A erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Abschläge nach Absatz 2 werden verrechnet. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Abschläge übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag um den die Benutzungsgebühr die Abschläge unterschreitet, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen erstattet.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gleiche gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Überzahlungen aus Vorjahren werden mit den demnächst fällig werdenden Raten verrechnet bzw. einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.
- (7) Die Benutzungsgebühr B wird nach Abholung erhoben und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Beauftragung Dritter

Der Abwasserzweckverband bedient sich für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden der Boddenland GmbH und der EURAWASSER Nord GmbH.

§ 7

Auskunfts-, Duldung- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abwasserzweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Abwasserzweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks bzw. Rechts an einem Grundstück.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Abwasserzweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen;
 - § 7 Abs. 2 dieser Satzung Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, nicht unverzüglich erteilt; und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.08.1997 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.09.2016, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018 und der 3. Änderungssatzung vom 07.05.2020 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 19.12.2023

Witte
Verbandsvorsteher



Abwasserzweckverband Körkwitz

Geschäftsstelle: Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

Sprechzeiten: Dienstag
15.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr